



Merkblatt zur Vergabe von subventionierten Plätzen in privaten Betreuungsangeboten¹, die einen Kontrakt mit dem Sozialdepartement haben

1. Kriterien für die Vergabe von subventionierten Plätzen und deren Nachweis

Art. 2 Abs. 3 der Verordnung legt den Grundsatz fest, dass sich die Beteiligung der Eltern an den Betreuungskosten grundsätzlich nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit richtet. Eltern, deren massgebender Betrag (Gesamteinkommen minus Abzüge) den Grenzbetrag von Franken 100'000.- erreicht oder übersteigt, erhalten keine Beiträge an die Betreuungskosten (Art. 8 Abs. 2). Alle anderen in der Stadt Zürich wohnhaften Eltern können Subventionen bekommen, sofern sie eines der nachfolgenden Kriterien erfüllen und einen subventionierten Platz in einer Kita haben.

Der Art. 18 Abs. 3 der Verordnung sieht vor, dass die privaten Einrichtungen von den Eltern den Nachweis verlangen müssen, dass diese aufgrund ihrer Berufstätigkeit, Ausbildungssituation oder zur Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz, auf eine Fremdbetreuung ihres Kindes/ihrer Kinder angewiesen sind. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sozialdepartements regelt die Einzelheiten und kann dabei auch weitere Kriterien zur Überprüfung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf festlegen. Die nachfolgende Tabelle regelt diese Kriterien.

	Kriterien und Beschreibung	Nachweis der Vereinbarkeit
1.	Berufstätigkeit Beschreibung: Der Betreuungsumfang steht in einem adäquaten Verhältnis zum Erwerbsspensum	Bestätigung des Arbeitspensums durch Arbeitgeberin, durch Arbeitgeber
2.	Ausbildungssituation Beschreibung: Ausbildung durch einen anerkannten Ausbildungsort. Weiter fallen darunter auch die Planung für den Wiedereinstieg und/oder Kurse für den Wiedereinstieg.	Bestätigung durch Ausbildungsort, Berufsberatung
3.	Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit	Bestätigung durch RAV oder durch die Sozialen Dienste

¹ Kitas oder Tagesfamilien



4.	Freiwilligenarbeit des betreuenden Eltern- teils. Die Betreuungsdauer steht in einem adäquaten Verhältnis zur Freiwilligenarbeit Beschreibung: Vorstandsarbeit, regelmä- ssige freiwillige Tätigkeiten mit gemeinnüt- zigem Charakter	Bestätigung durch Vereinsvorstand oder gemeinnützige Organisationen mit Beschreibung der Tätigkeit
5.	Sprachliche Integration des Kindes / der Kinder (Beschränkung auf max. 3 Betreuungstage pro Woche) Beschreibung: Fremdsprachiges Kind mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen	Entscheid durch Krippenleitung im Aufnahmegespräch und jährliche Überprüfung der Notwendigkeit
6. *	Physische oder psychische Überbelastung der Eltern oder des betreuenden Eltern- teils Beschreibung: notwendige Entlastung der gesamten Familie zur Vermeidung von sozialen Folgekosten Ausnahme: Falls der Kita-Platz aufgrund einer dringenden Kindsschutzmassnahme beansprucht wird, wird dieser von den Sozialen Diensten finanziert und belastet das Kontingent nicht!	Nachweis durch betreuenden Eltern- teil mit Begründung der Überbelas- tung - Bestätigung durch Ärztin/Arzt - Psychologin/Psychologe - Psychiaterin/Psychiater - Fachstellen (Elternnotruf, Mütter- hilfe, Soziale Dienste, etc.)

Wichtig:

Die Überprüfung des Nachweises ist gemäss Art. 18 Abs. 3 der Verordnung Aufgabe der Kitas. Das Sozialdepartement führt jedes Jahr bei einigen Einrichtungen Kontrollen durch. Für diese Kontrollen geben die Einrichtungen dem Sozialdepartement Einsicht in die eingereichten Unterlagen der Eltern. Die Unterlagen der Eltern dürfen nicht älter als ein Jahr sein.

2. Häufige Fragen im Zusammenhang mit der Vergabe von subventionierten Plätzen

Mutterschaftsurlaub – kann das erste Kind in der Kindertagesstätte bleiben?

Der Mutterschaftsurlaub wird der Arbeit gleich gestellt. Das heisst, dass das erste Kind während 14 Wochen im gleichen Umfang weiter subventioniert wird. Wird der Mutterschaftsurlaub verlängert, kann die Betreuung auf insgesamt sechs Monate nach der Niederkunft ausgedehnt werden. Wird die Arbeit nach sechs Monaten nicht wieder aufgenommen und wird

*Eine Platzierung von mehr als 3 Tagen pro Woche wird von der Krippenleitung im Begleitschreiben ausdrücklich beim Sozialdepartement (Zentrale Verwaltung, Kontraktmanagement, Werdstrasse 75 Postfach, 8036 Zürich) beantragt. Dieses Begleitschreiben ist von einer unterschreibungsberechtigten Person der Trägerschaft gegengezeichnet (insgesamt zwei Unterschriften).



3/4

kein anderes der oben genannten Kriterien erfüllt, entfällt der Anspruch auf einen subventionierten Platz. Wird die Arbeit in einem anderen Pensum als vor dem Mutterschaftsurlaub wieder aufgenommen, wird der Anspruch auf einen subventionierten Platz den neuen Verhältnissen angepasst.

Vorübergehender Aufenthalt im Ausland – kann der Platz freigehalten werden?

Eltern, welche sich mit ihren Kindern für längere Zeit im Ausland aufhalten, haben in dieser Zeit keinen Anspruch auf einen subventionierten Platz (z.B. Auslandssemester Studium, Auftrag im Ausland, unbezahlter Urlaub). Die Kosten für eine allfällige Platzfreihaltung in der Kita muss von den Eltern vollumfänglich übernommen werden.

Vereinbarkeit von Familie und Beruf – ist die Höhe des Arbeitspensums ausschlaggebend für die Anzahl subventionierter Betreuungstage?

Die Anzahl subventionierter Betreuungstage soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleisten und in einem adäquaten Verhältnis zum Erwerbspensum stehen. Bei unregelmässigen Arbeitszeiten infolge Arbeit auf Abruf von bis zu 50 Arbeitsstunden pro Monat (30 Stellenprozente) sind die Betreuungstage auf maximal 3 ganze Tage, bei einem Arbeitspensum von mehr als 50 und maximal 67 Stunden (31 bis 40 Stellenprozente) auf 4 ganze Tage beschränkt. Weicht der Betreuungsbedarf von diesen Richtwerten ab, ist dem Kontraktmanagement ein begründetes Gesuch** einzureichen.

Übertritt in den Kindergarten – kann das Kind weiterhin subventioniert in der Kita betreut werden?

Besuchen Kinder seit mindestens einem Jahr eine Kita und erreichen das Kindergartenalter, so können sie bis zum Eintritt in die 1. Klasse weiterhin ihre gewohnte Kita besuchen. Wechselt ein Kind mit dem Kindergarteneintritt von einer Kita in eine andere, braucht es für die Subventionierung das Einverständnis der Stadt. Die Kitas wenden sich in solchen Fällen vor der Vergabe des subventionierten Platzes ans Kontraktmanagement. Kinder, welche mit dem Kindergarteneintritt erstmals eine Kita besuchen, haben kein Anrecht auf einen subventionierten Betreuungsplatz in einer Kita. Ihnen stehen subventionierte Plätze in den städtischen Horten zur Verfügung.

**Das begründete Gesuch ist durch die Krippenleitung an das Sozialdepartement (Zentrale Verwaltung, Kontraktmanagement, Werdstrasse 75, Postfach, 8036 Zürich) zu richten und von einer unterschriebenen Person der Trägerschaft gezeichnet (insgesamt zwei Unterschriften).



4/4

Vergabe der subventionierten Betreuungsplätzen – welchen Familien haben Vorrang?

Die Kitas sind bei der Vergabe der subventionierten Betreuungsplätze frei. Das Sozialdepartement empfiehlt bei mehreren gleichzeitigen Anfragen die Plätze nach sozialer Dringlichkeit zu verteilen. Es ist im Sinne des Sozialdepartements, dass das bezogene Kontingent ausgeschöpft wird und keine weiteren Zulassungsbeschränkungen für subventionierte Plätze eingeführt werden.

Wie wird bei der Platzierung von Kindern, deren Eltern bei den Sozialen Diensten der Stadt Zürich anhängig sind, vorgegangen?

Sie sind allen anderen in der Stadt Zürich wohnhaften Eltern gleichgestellt. Falls eines der oben genannten Kriterien erfüllt und ein subventionierter Platz verfügbar ist, können auch sie diesen beanspruchen. Ist ein Kriterium für einen subventionierten Betreuungsplatz erfüllt, aber aktuell kein Platz verfügbar, so können die Sozialen Dienste in dringenden Fällen Betreuungsplätze zum individuellen Kostensatz finanzieren, bis ein subventionierter Platz zur Verfügung steht.

Ausnahme: Nur falls der Kita-Platz aufgrund einer dringenden Kindsschutzmassnahme beansprucht wird, wird dieser von den Sozialen Diensten finanziert und belastet das Kontingent nicht.

Kontraktmanagement und Soziale Dienste
Zürich, Mai 2014